



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Herrn Dr. P. Sieberer

Chiemseehof Postfach 527 5010 Salzburg

Salzburg, am 3.3.2020

Betreff:

Entwurf einer Verordnung mit der die Verordnung über Form und Inhalt von Jagdkarten erlassen wird und die Schonzeiten-Verordnung, die Abschussrichtlinienverordnung, die Wildfütterungsverordnung, die Wildfallen-Verordnung 1996, die Verordnung, mit der Mustersatzungen für Hegegemeinschaften festgelegt werden, die Wild-Europaschutzgebietsverordnung Joching, die Jagdschutz-Fortbildungsverordnung und die Hegeschau-Verordnung geändert werden (Jagdrecht-Anpassungsverordnung); Aussendung zur Begutachtung Zahl 20031-LFW/723/101/14-2020

Sehr geehrter Herr Dr. Sieberer! Sehr geehrte Frau Mag. Sumereder!

Zur vorgelegten Jagdrecht-Anpassungsverordnung nimmt die LUA wie folgt Stellung:

## **Zu Artikel II (Schonzeiten-Verordnung)**

Mit der letzten Änderung des Jagdgesetzes wurden Goldschakal und Haselhahn neu in den § 54 Abs 1 aufgenommen, damit für die Arten eine Schonzeit festgelegt werden kann. Diese Aufnahme wurde von der LUA aus fachlichen und rechtlichen Gründen abgelehnt.

Beim **Goldschakal** wird zwar eine Schonzeit von 1.1. – 31.12. festgelegt, was eine ganzjährige Schonung bedeutet, in den Erläuterungen wird aber zum wiederholten Mal angeführt, dass eine Aufnahme in die "Liste der invasiven Arten" diskutiert werde. Dem ist die diesbezüglich klare und eindeutige Aussage der EU-Kommission sowie die Verordnung (EU) Nr 1143/2014 entgegenzuhalten.

Der Goldschakal kann aus folgenden Gründen nicht als invasive Art eingestuft werden. Invasive Arten sind künstlich eingebracht, d.h. nicht von Natur aus eingewandert, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen (v.a. "Gefangenschaftsflüchtlinge", freigelassene/entlaufene Tiere aus Pelzfarmen, fischereiliche/jagdliche Besatzmaßnahmen etc.). Die in den Erläuterungen zitierte Verordnung (EU) Nr 1143/2014 stellt klar fest:

(7) Einige Arten migrieren natürlicherweise aufgrund von Umweltveränderungen. Diese Arten sollten in ihrer neuen Umgebung nicht als gebietsfremd angesehen werden und sollten vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen sein. Im Mittelpunkt dieser Verordnung sollten ausschließlich Arten stehen, die durch menschliches Einwirken in die Union gelangen.

Der Geltungsbereich in Artikel 2 der EU-Verordnung regelt wie folgt:

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

a) Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet sich ohne menschliches Einwirken aufgrund von sich ändernden ökologischen Bedingungen und des Klimawandels ändert;

In Artikel 3, den Begriffsbestimmungen der VO, ist definiert:

7. "Einbringung" die als Folge menschlichen Einwirkens erfolgende Verbringung einer Art aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus;

In Österreich ist der Goldschakal seit Ende der 1980iger Jahre nachgewiesen. Dabei handelt es sich um eine natürliche Einwanderung von Südosten her. Mittlerweile gibt es (Einzel-)Nachweise wandernder Tiere aus mehreren Bundesländern. Es handelt sich dabei um eine <u>natürliche Ausbreitung einer Art</u>, vergleichbar mit jener der Türkentaube.

Haselhahn: Die LUA erwartet mit Spannung die Zählungen des Haselhuhns durch die Jägerschaft. Im Hinblick auf den in den Erläuterungen angeführten "wesentlichen Beitrag im öffentlichen landeskulturellen Interesse" wird die Weiterleitung der Meldungen an die Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur zur Verbesserung des Wissensstandes über diese Vogelart mit Interesse entgegengesehen. Von besonderer Bedeutung (sogar auf europäischer Ebene, zumal es sich um eine Vogelart des Anhang I VSCHRL handelt) wird dabei die Populationsentwicklung des Haselhuhns, insbesondere die Erhöhung der Bestände aufgrund der von der Jägerschaft umgesetzten Lebensraumförderung beurteilt.

Beim **Dachs** ist eine Verkürzung der Schonzeit um 1 Monat vorgesehen. Diese Änderung ist aus biologischen oder ökologischen Gründen nicht gerechtfertigt und wird von der LUA daher abgelehnt.

Gemäß Vogelschutzrichtlinie Art. 7 (4) sorgen die Mitgliedsstaaten dafür, dass die Arten nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Zugvögel dürfen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit und während ihres Rückzugs zu den Brutgebieten bejagt werden. Die Daten für die einzelnen Vogelarten werden von



den einzelnen Mitgliedsstaaten an die EU Kommission gemeldet und sind als KEY CONCEPTS OF ARTICLE 7(4) OF DIRECTIVE 79/409/EEC im Internet abrufbar: https://ec.europa.eu/environ-

ment/nature/conservation/wildbirds/hunting/docs/reprod\_intro.pdf

Im Schreiben der Verbindungsstelle VST 2816/2770 vom 9.5.2019 wurden die aktuellen Daten zur Biologie der einzelnen Vogelarten in Österreich mitgeteilt. Eine Übernahme in die Jagdgesetze bzw. Schonzeiten-Verordnungen der Bundesländer ist daher die logische Folge.

Zu den einzelnen Vogelarten:

Rackelhahn: Die Schusszeit fällt in die Brut- und Aufzuchtzeit.

Tafelente: Die Art ist in Österreich Brutvogel, Zugvogel und Wintergast. Der zu schützende Zeitraum beginnt mit dem Rückzug in die Brutgebiete und dauert bis zur vollen Flugfähigkeit der Jungvögel. Ein Ende der Schonzeit ist demnach nicht vor der 2. Dekade im September zulässig. Die EU-konforme Schonzeit der Tafelente ist daher vom 1.1. – 10.9.

Aufgrund der aktuellen Einstufung der Tafelente in der Roten Liste der Brutvögel Österreichs als "stark gefährdet", dem sehr starken Bestandsrückgang (-7) sowie der Einstufung in der höchsten Prioritätsstufe "ROT" der Liste der für den Vogelschutz in Österreich prioritären Brutvögel (Dvorak et al. 2017) ist eine Bejagung der Tafelente aktuell gar nicht mehr vertretbar. Die LUA fordert daher die Schonzeit der Tafelente von 1.1. – 31.12. und damit ganzjährig festzulegen.

Der vorliegende Vorschlag einer Schonzeit vom 1.1. - 31.8. ist weder EU-konform noch mit dem Gefährdungsstatus der Tafelente zu vereinbaren.

Verwendete Literatur:

Dvorak M., A. Landmann, N. Teufelbauer, G. Wichmann, H.-M. Berg und R. Probst (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung). Egretta 55: 6 42.

Reiherente: Die Art ist in Österreich Brutvogel, Zugvogel und Wintergast. Der zu schützende Zeitraum beginnt mit der Paarbildung, die bereits im Winterquartier bzw. am Rückzug in die Brutgebiete erfolgt, und dauert bis zur vollen Flugfähigkeit der Jungvögel. Ein Ende der Schonzeit ist demnach nicht vor der 3. Dekade im September zulässig.

Die EU-konforme Schonzeit der Tafelente dauert daher vom 1.1. – 20.9.

Der vorliegende Vorschlag einer Schonzeit vom 1.1. - 31.8. bei der Reiherente ist nicht EU-konform.

Waldschnepfe: Eine Bejagung der Waldschnepfe ist aus ökologischer Sicht nicht notwendig und auch nicht wünschenswert. Die einstimmige Befürwortung des Wildökologischen Fachbeirates erfolgte lediglich deshalb, weil die Vertreter von LUA und Naturschutz aus terminlichen Gründen



entschuldigt waren. Die LUA spricht sich daher gegen die geplante Schonzeiten-Änderung und für eine Beibehaltung der Schonzeit vom 1.1. – 31.12. aus.

Generell ist eine Überarbeitung der Schonzeiten der geltenden Schonzeiten-VO i.d.g.F. hinsichtlich EU-Konformität dringend erforderlich. Eine Überprüfung der LUA ergab zumindest bei den Vogelarten Lachmöwe, Blässhuhn, Ringel- und Türkentaube, Eichelhäher, Raben- und Nebelkrähe sowie Elster, aber auch bei Auer- und Birkhahn nicht mit der Vogelschutzrichtlinie in Einklang stehende Schusszeiten in der Brut- und Aufzuchtzeit dieser Vogelarten.

## Zu Artikel IV (Wildfütterungsverordnung)

Die Änderungen in § 2 betreffen das Füttern von Schwarzwild in Gehegen und gelten somit ausschließlich für das Europaschutzgebiet Salzachauen. Hier wären sowohl die Haltung des Schwarzwildes, aber auch die Fütterung samt Anlage und Situierung von Futterstellen einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie zu beurteilen. Eine Regelung im Rahmen des vorliegenden Entwurfs zur Jagdrecht-Anpassungsverordnung alleine ist jedenfalls nicht ausreichend und erfüllt nicht die Vorgaben des EU-Rechts. Die in Abs. 4 vorgesehene verpflichtende Fütterung von Frischlingen ist aus ökologischer Sicht kontraproduktiv. Sie dient lediglich einer Verhinderung der natürlichen Sterblichkeit und somit einer Erhöhung des Jagdertrages.

Die Wildschweinbestände im Wildgatter Salzachau sind derart überhöht, dass erhebliche Schäden an den Schutzgütern, Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II sowie Charakterarten des Europaschutzgebietes nach FFH-RL und Vogelarten des Vogelschutzgebietes gegeben sind. Dies wurde auch in mehreren wissenschaftlichen Erhebungen bestätigt. Die Verschlechterung der Erhaltungszustände von Lebensräumen und Arten in Europaschutzgebieten ist nicht zulässig, daher ist dringender Handlungsbedarf gegeben. Mittlerweile ist die Bestandssituation gewisser Arten prekär, der Kammmolch an den Rand des Aussterbens gerückt. Um die erforderliche Verbesserung der Situation zu bewirken, müsste eine sofortige und massive Reduktion der überhöhten Wildschweinbestände erfolgen. Dies ist aber durch die vorliegende Novelle nicht gewährleistet und ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission ist damit nicht abwendbar.

## Zu Artikel VII (Wild-Europaschutzgebietsverordnung Joching)

Die Erweiterung des Wildeuropaschutzgebietes Joching wurde als "Ausgleichsmaßnahme" für die Errichtung einer Forststraße mit Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Auerhuhn, Sperlingsund Raufußkauz) von den Bayrischen Saalforsten angeboten. Seitens der LUA wird diese Erweiterung positiv beurteilt und befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

5. Wanes

Für die Landesumweltanwaltschaft

Mag. Sabine Werner